

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

zum Thema:

Haushaltsvorsorge für Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen

und **Antwort** vom 25. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2023)

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 16 157

vom 13. Juli 2023

über: Haushaltsvorsorge für Tarifsteigerungen und Besoldungssteigerungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit und in welchem Umfang sind bei der Bildung und Fortschreibung der jeweiligen Personalansätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 die Tarifvorsorge, die Lohndrift, das Ausscheiden von Beschäftigten mit alters- und erfahrungsbedingt relativ hohen Gehältern und Besoldungen und ihr Ersatz durch jüngere Beschäftigte, die durchschnittliche Stellenbesetzung (Ausschöpfungsgrad der Stellen) und die Anpassung an das Bundesgrundniveau bei der Veranschlagung berücksichtigt worden?
2. Welche Bezugsgröße hat der Senat bei der Fortschreibung der der Personalkosten im Doppelhaushalt 24/25 zu Grunde gelegt?
3. Gibt es für die Fortschreibung und Aufstockung der Personalmittel eine einheitliche Herangehensweise für alle? Wenn ja welche? Wenn nein, warum nicht?
4. In welchem Umfang hat der Senat in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 die Personalmittel für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Einzelplänen und im Bezirksplafonds aufgestockt, um Tarifsteigerungen abzubilden? Bitte tabellarisch nach Einzelplänen und Jahr darstellen in absoluten und prozentualen Zahlen für die jeweiligen Hauptverwaltungen, Landesämter und Bezirke.
5. In welchem Umfang hat der Senat in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 die Personalmittel für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Einzelplänen und im Bezirksplafonds aufgestockt, um eine Erhöhung der Besoldung abzubilden? Bitte tabellarisch nach Einzelplänen und Jahr darstellen in absoluten und prozentualen Zahlen für die jeweiligen Hauptverwaltungen, Landesämter und Bezirke.
6. Plant der Senat bereits zusätzliche Personalmittel in seinen Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 ein, um eine Bezahlung der Beschäftigten auf dem Bundesgrundniveau leisten zu können? Mit welcher notwendigen Summe rechnet der Senat für diese Anpassung in welchen Schritten? Bitte tabellarisch nach Einzelplänen und Schritten auflisten sowie die der Berechnung zu Grunde liegenden Durchschnittssätze für die einzelnen Besoldungs- und Tarifstufen angeben.

7. Nach welchem Verfahren erfolgte die Zuweisung von Stellenhülsen für in 2022 nicht oder anteilig nicht besetzten Stellen? Wie wurde der jeweilige Umfang dieser Zuweisung für die einzelnen Verwaltungen bestimmt? (Bitte Hauptverwaltungen und Bezirke getrennt auflisten; die Bereiche Schule, Polizei, Finanzämter, Justizvollzug bitte gesondert ausweisen.)
8. Wie genau gestaltet sich das Prozedere der zentralen Nachfinanzierung nicht besetzter Stellen bzw. Stellenhülsen in den Hauptverwaltungen und den Bezirken? In welchem Umfang und in welchem Verfahren können nicht finanzierte Stellen nachbesetzt werden? (Bitte Hauptverwaltungen und Bezirke getrennt auflisten; die Bereiche Schule, Polizei, Finanzämter, Justizvollzug bitte gesondert ausweisen.)
9. In welchem Umfang wird an welcher Stelle im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 Vorsorge für die Finanzierung der Besetzung dieser Stellenhülsen getroffen?

Zu 1-9.:

Die wesentlichen Details zur Aufstellung und Herleitung der Personalausgaben für den Doppelhaushaltsplan 2024/2025 ergeben sich aus dem Aufstellungs Rundschreiben 2024/2025 (Nr. 2 – Personalausgaben ab Seite 21). Mit den darin enthaltenen Regelungen haben die Verwaltungen bereits sehr detaillierte Vorgaben zu den Personalausgaben erhalten, damit möglichst umfassend eine kapitel- und titelgenaue Veranschlagung aller Personalausgaben erfolgen kann. Als Basis für die Ermittlung der Personalausgabenansätze diene – wie in den vergangenen Jahren – grundsätzlich das Ist-Ergebnis des zweitvorhergehenden Jahres, in diesem Fall also die Ist-Ausgaben 2022. Die Titelanätze für die Tarifbeschäftigten bzw. für die beamteten Dienstkräfte (Titelgruppen 428 bzw. 422) wurden mit den im Aufstellungs Rundschreiben festgelegten Fortschreibungsfaktoren für die Jahre 2024 und 2025 ermittelt.

Soweit bereits konkrete Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, Veränderungen bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung oder Änderungen bei Umlagen zur Zusatzversorgung (VBL) feststehen, wurden diese in entsprechender Höhe in den Personalausgabentiteln berücksichtigt. Dies hat die Veranschlagungsgenauigkeit bei den einzelnen Personaltiteln erhöht und führt regelmäßig zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden zentralen Vorsorgen (Mehrausgaben) bzw. zentralen Abzugsbeträge (Minderausgaben).

Daneben gibt es Sachverhalte, deren Veranschlagungssystematik auf Erfahrungswerten basieren bzw. für die die Senatsverwaltung für Finanzen entsprechende Einschätzungen oder Prognosen abgeben muss, wie z.B. die Höhe der Lohndrift. Die Lohndrift spielt angesichts der Tatsache, dass die neu eingestellten Dienstkräfte in der Regel „preiswerter“ als die ausscheidenden Dienstkräfte sind, derzeit keine wesentliche Rolle. Die Senatsverwaltung für Finanzen geht aktuell davon aus, dass sich die Minderausgaben aufgrund des vorgenannten Umstandes und die aus Beförderungen und Höhergruppierungen entstehenden Mehrausgaben ungefähr ausgleichen. Daher wird die Lohndrift aktuell auf null gesetzt.

Die zwei wesentlichen Sachverhalte, die sich nicht bzw. nicht vollständig einzelplan- und titelkonkret veranschlagen lassen, sind die (zentralen) Vorsorgen für künftige Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen („Tarifvorsorge“) sowie die Höhe der fluktuationsbedingten Mehr- oder Minderausgaben. Neben der Tarifvorsorge können unter Umständen auch andere

Sachverhalte erst kurzfristig bekannt werden. Diese können dann nur über eine zentrale Veranschlagung berücksichtigt werden (z.B. tarifliche Neuregelungen, finanzielle Auswirkungen aus Gerichtsurteilen etc.).

Bei der Tarifvorsorge wird grundsätzlich bewusst auf eine offene Ausweisung im Haushalt bzw. Nennung verzichtet, um keine präjudizierende Wirkung auf künftige Tarifverhandlungen zu entfalten.

In den Personaleckwerten für die Jahre 2024/2025 sind neben den Vorsorgen für Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen auch Vorsorgen für die schrittweise Anpassung der Besoldung an das Bundesgrundniveau getroffen worden. Da die Umsetzung dieser geplanten Anpassung, u.a. in Abhängigkeit der Tarifergebnisse, noch konkretisiert werden muss, können hierzu noch keine Einzelheiten hinsichtlich von Anpassungsschritten oder Zeiträumen genannt werden.

Hinzu kommen die einmaligen Kosten, die aus den ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der A-Besoldung resultieren, für die ebenfalls eine Vorsorge in Höhe von insgesamt 280 Mio. € in den Personaleckwerten 2024/2025 getroffen wurde. Da eine einzelplan- oder bezirksweise Zuordnung dieser Vorsorgen nicht möglich ist, wurden diese Vorsorgen zentral getroffen. Insofern ist auch eine einzelplan- oder bezirksplanbezogen Aufteilung in allen Fällen nicht möglich.

Die Finanzierung von sogenannten „Stellenhülsen“ bzw. vakanten Stellen ist ebenfalls im Aufstellungsroundschreiben geregelt (siehe Nr. 2.2.2 „Mengenmäßige Fortschreibungstatbestände“). Demnach werden bei unterjährigen Stellenbesetzungen von neu etatisierten bzw. avisierten Stellen die für den Zeitraum der Vakanz nicht angefallenen Ist-Kosten zusätzlich veranschlagt. Da nach den Erfahrungswerten immer eine gewisse Anzahl von Stellen für einen bestimmten Zeitraum unbesetzt sind, ist eine 100-prozentige Ausfinanzierung aller im Haushaltsplan vorhandenen Stellen nicht erforderlich. Die Verwaltungen sind grundsätzlich im Stande, die Besetzung nichtfinanzierter Stellen bzw. Beschäftigungspositionen aus den im eigenen Einzel- bzw. Bezirksplan vorhandenen Personalmitteln zu bestreiten. Eine Übersicht über den Umfang der nach der Regelung der Nr. 2.2.2 des Aufstellungsroundschreibens 2024/2025 zugestandenen zusätzlichen Finanzierungsanteile liegt nicht vor.

Berlin, den 25. Juli 2023

In Vertretung

Tanja Mildemberger

Senatsverwaltung für Finanzen